



EAID \* Bismarckallee 46/48 \* D-14193 Berlin

**Europäische Akademie für  
Informationsfreiheit und  
Datenschutz**

Bismarckallee 46/48  
D-14193 Berlin

**Stellungnahme zum Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) v. 26.4.2023**

**(Rs. T-557/20) – Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)/. Europäischer Datenschutzbeauftragter  
(EDSB)**

Das Urteil ist rechtsfehlerhaft und sollte keinen Bestand haben. Insbesondere verkennt die Entscheidung die Bedeutung zweier für die Anwendung der Datenschutz Grundverordnung zentraler Begriffe, wie sie in Art. 4 Nr. 1 („personenbezogene Daten“) und Art. 4 Nr. 5 („Pseudonymisierung“) DS-GVO definiert sind.

Das Gericht geht zu Unrecht davon aus, dass die vom SRB an einen Dritten (Deloitte) übermittelten Stellungnahmen der Anteilseigner einer abgewickelten Bank für Deloitte keinen Personenbezug aufwiesen (Rz. 97ff.). Die Stellungnahmen wurden zusammen mit einem alphanumerischen Code übermittelt, den der verantwortliche SRB jeder Stellungnahme zugeordnet hatte. Die zur Identifizierung der Anteilseigner notwendigen Zusatzinformationen waren in einer nur dem SRB zugänglichen getrennten Datenbank gespeichert und wurden nicht an Deloitte weitergegeben. Unzweifelhaft waren für den SRB als verantwortliche Stelle die Stellungnahmen personenbezogen, denn er konnte jederzeit unter Hinzuziehung der entsprechenden Datenbank eine Reidentifizierung vornehmen. Mit der Zuordnung eines eindeutigen Codes zu jeder Stellungnahme und der Trennung von den Identifizierungsdaten wurden die Stellungnahmen vom SRB iSd Art. 4 Nr. 5 DS-GVO pseudonymisiert. Dadurch verloren sie jedoch nicht ihren Personenbezug. In dieser Form übermittelte sie der SRB entgegen seiner den Anteilseignern in der Datenschutzerklärung gegebenen Zusicherung einem Dritten (Deloitte), was zu der angegriffenen Verwarnung durch den EDSB führte. Diese war daher rechtmäßig. Sie hätte vermieden werden können, wenn der SRB die Stellungnahmen ohne die alphanumerischen Codes weitergegeben hätten, denn erst dann hätte es sich um anonymisierte Daten gehandelt.

Zu Unrecht nimmt das EuG an, die Rechtmäßigkeit der Verwarnung hänge von der Frage ab, ob die übermittelten Stellungnahmen für Deloitte als Empfänger einen Personenbezug aufwiesen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Stellungnahmen mit den zugehörigen alphanumerischen Codes für die übermittelnde Stelle vor der Übermittlung unzweifelhaft personenbezogen waren.

Aber auch die weiteren Erwägungen des Gerichts zum Personenbezug aus der Sicht des Empfängers überzeugen nicht. Das EuG erkennt in seinem Urteil zwar an, dass sich nicht alle für die Zuordnung eines personenbezogenen Datums erforderlichen Informationen in der Hand eines Verantwortlichen befinden müssen (Rz. 90). Es meint aber unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rs.



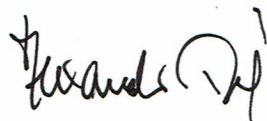
C-582/14 (Breyer), bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei den übermittelten Stellungnahmen für den Empfänger um personenbezogene Informationen handelt, sei „auf das Verständnis“ anzustellen, das der Empfänger bei der Bestimmung der Frage hatte, ob die ihm übermittelten Informationen sich auf „identifizierbare Personen“ beziehen (Rz. 97). Diese Rechtsauffassung lässt sich nicht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ableiten. Dieser hat vielmehr betont, dass objektiv zu prüfen ist, ob die Identifizierung der betroffenen Person entweder gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar wäre, weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften erfordern würde, so dass das Risiko einer Identifizierung *de facto* vernachlässigbar erschiene (Rs. C-582/14 – Breyer -, Rz. 45f.). Im vorliegenden Fall ist bereits zweifelhaft, ob die Identifizierung der Anteilseigner gesetzlich verboten wäre, auch wenn der SRB sicherlich zu Recht darauf verzichtet hat, Deloitte die Identifizierungsdaten zu übermitteln, weil diese für die Aufgabe des Empfängers nicht erforderlich waren.

Vor allem aber muss angesichts der technischen Entwicklung die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die bei SRB geführte Datenbank zum Ziel eines Cyberangriffs wird oder die Identifizierungsdaten durch eine anders geartete Datenschutzverletzung iSd Art. 4 Nr. 12 DS-GVO bekannt werden. Das setzt nicht unbedingt ein rechtswidriges Verhalten des verantwortlichen SRB voraus. Sind die Daten abgeflossen, so müsste der Empfänger auch keine rechtswidrigen Mittel einsetzen, um sie zur Aufdeckung der Pseudonyme und damit zur Identifizierung der Betroffenen zu nutzen. Das Risiko der Identifizierung ist damit *de facto* nicht mehr zu vernachlässigen. Insgesamt muss der Personenbezug von Informationen in Beziehung gesetzt werden zu der immer schneller voranschreitenden technischen Entwicklung (vgl. Simitis/Hornung/Spiecker/Karg, Datenschutzrecht, Art. 4 Nr. 1 Rn. 63).

Letztlich würde die Entscheidung des Gerichts, falls sie Bestand hätte, dazu führen, dass pseudonymisierte Daten, die unter Verstoß gegen die Grundverordnung an Dritte übermittelt würden, mangels Personenbezug aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausfallen würden und unbegrenzt weiterverarbeitet werden dürften. Zudem würde das Konzept der Pseudonymisierung und seine wichtige Funktion für die Durchsetzung des Datenschutzes (Erwägungsgründe 28, 29) entwertet. Beides würde der Intention des Unionsgesetzgebers zuwiderlaufen und die Wirksamkeit der Datenschutz-Grundverordnung massiv beschränken.

Nach alledem sollte der EuGH die Gelegenheit bekommen, das Urteil des EuG zu korrigieren.

Berlin, den 6. Juni 2023



Dr. Alexander Dix, LL.M.

(für den Vorstand)